

Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Ausschusses für Natur- und
Umweltschutz
von Donnerstag, 04.03.2021,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 15:57 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.

Für den in der Zeit von 16:02 Uhr bis 16:56 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Werner Billmaier
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Andreas Fath-Halbig
Herr Thomas Grün
Herr Gerhard Rüth
Frau Monika Schuck
Frau Dr. Nina Schüssler
Frau Lisa Steger
Herr Matthias Ullmer
Frau Ruth Weitz
Herr Frank Zimmermann

Entschuldigt gefehlt haben:

Ausschussmitglieder

Herr Boris Großkinsky

Tagesordnung:

- 1 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- 2 Betrieb der Kompostieranlage Guggenberg ab 01.10.2022
Vorstellung der geplanten Ausschreibungsvariante und
Beschlussfassung
- 3 Informationen zur AbfallApp MIL
- 4 Bericht zu „Beteiligungsprozess Atommüllendlagersuche“
- 5 Weiterentwicklung Naturpark Spessart – Projektidee „Biosphärenreservat“
- 6 Anfragen - Fr. Groll Wolf

Tagesordnungspunkt 1:

Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

Frau Heim, SG 11 – Kommunale Abfallwirtschaft, trägt vor, dass der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 10.12.2020 folgende Beschlüsse fasste:

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG inklusive Mitbenutzungsentgelte PPK und stoffgleiche Nichtverpackungen

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz stimmte den mit den Dualen Systemen im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung ausgehandelten Mitbenutzungsentgelten für PPK (Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung) und LVP (AV Anlage 3) zu.

Entsorgung von Garten- und Grünabfällen – Verlängerung der Entsorgungsverträge

Die mit den Firmen

MR-Agrarservice GmbH, Höpfingen, (Lose 1 und 5),
Bauer Kompost GmbH, Bad Rappenau, (Los 2) und
Humuswerk Main-Spessart GmbH & KG, Gemünden, (Lose 3 und 4)

geschlossenen Verträge über die Abholung, Beförderung und Verwertung von Grünabfall inkl. des Shredderns holziger Grünabfälle enthalten eine einmalige Verlängerungsoption für den Landkreis Miltenberg um drei Jahre.

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz empfahl dem Kreistag die Verlängerung der Verträge um drei Jahre bis zum 31.12.2024.

Weiterhin informiert Frau Heim, dass die Flursäuberungsaktion wegen der Pandemie erneut abgesagt werden müsse. Wenn mit einer Entspannung der Lage zu rechnen sei, könne die Aktion zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Aus naturschutzrechtlicher Seite würden keine Bedenken bestehen.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Betrieb der Kompostieranlage Guggenberg ab 01.10.2022 Vorstellung der geplanten Ausschreibungsvariante und Beschlussfassung

Frau Heim, SG 11 – Kommunale Abfallwirtschaft, berichtet, dass auf Empfehlung des Ausschusses für Natur- und Umweltschutz der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschloss, den Vertrag mit der Fa. Herhof Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG über den Betrieb der Kompostieranlage zum 30.09.2022 zu kündigen. Außerdem wurde die Landkreisverwaltung mit der Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen für eine europaweite Ausschreibung des Betriebs der Kompostieranlage ab 01.10.2022 beauftragt.

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete das Büro teamwerk ag, 68161 Mannheim. In diesem Angebot empfahl das Büro teamwerk ag dem Landkreis Miltenberg, den Betrieb der Kompostieranlage Guggenberg im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs auszuschreiben, da in diesem Verfahren bereits vor der Angebotsabgabe mit den Bietern über die Ausgestaltung der Leistung gesprochen werden darf und auch eine Besichtigung der Kompostieran-

ge durch die potentiellen Bieter möglich ist. Beides ist für eine gute Angebotslegung notwendig und minimiert aus Sicht der Landkreisverwaltung das Risiko für Diskussionen im Nachgang zur Angebotslegung.

Herr Martin Adams vom Büro teamwerk ag stellt anhand beiliegender Präsentation die drei Phasen eines europaweiten wettbewerblichen Dialogs vor:

- Teilnahmewettbewerb
- Dialogphase
- Angebotsphase

Kreisrat G. Rüth möchte wissen, ob es bei dem wettbewerblichen Dialog auch Nachteile gebe.

Weiterhin fragt er zu dem Ausnahmetatbestand nach §14, welche neuen Herausforderungen gemeint seien bzw. wie sich die neue von der jetzigen Systematik unterscheiden würde. Zudem erkundigt er sich, wer die Gespräche in der Dialogphase führe.

Herr Adams antwortet, dass der wettbewerbliche Dialog aufwändiger sei, länger dauere und somit auch teurer sei als ein Standardverfahren.

Zur Komplexität erklärt **Herr Adams**, dass man jetzt veränderte rechtliche Rahmenbedingungen für solche Betreiberverträge hätte. Man benötige ein Regelungsmodell, wo man die tauschähnlichen Umsätze entsprechend abbilden könne und man brauche ein Zusammenspiel mit den verschiedenen Leistungsvarianten. Das könne man mit unendlichen vielen Möglichkeiten lösen. Das wäre etwas, was man mit den hier in Frage kommenden Bietern diskutieren müsse.

Zum technischen Aspekt sagt er, dass ein Bieter oft nach Begehung der Anlage meint, er könne durch entsprechende Veränderungen der Technik den Durchsatz erhöhen, die Ökologie der Anlage erhöhen usw. Über die Dinge müsse man auch sprechen, weil es u.U. auch Investitionspflichten des Landkreises auslösen könne. Dafür sei dann die Dialogphase die richtige Plattform, um solche technischen Optimierungsmöglichkeiten mit den Anbietern zu besprechen. Herr Adams ist der Meinung, dass die Komplexität hier hoch genug sei, um in diesen wettbewerblichen Dialog zu starten.

Er merkt an, dass wenn ein Bieter der Auffassung sein sollte, dass der wettbewerbliche Dialog hier nicht statthaft sei, dann müsse er ganz offensiv auf die Vergabestelle zugehen und das rügen. Wenn die Bieter sich rügelos auf den wettbewerblichen Dialog einließen, dann sei spätestens mit Angabe der Teilnahme dagegen keine Klagemöglichkeit mehr gegeben. Wenn Widerstand aus dem Bieterkreis zu erwarten sei, dann wisse man das also sehr früh und könne sich noch einmal besonders mit der Materie auseinandersetzen. Das habe Herr Adams allerdings noch nie erlebt, weil es die Bieter sehr begrüßen würden, mit der Vergabestelle, mit dem öffentlichen Auftraggeber vorher sprechen zu können.

Gerade weil der Landkreis ein bestehendes und gut eingeführtes System habe, ergänzt **Frau Heim**, sehe sie den wettbewerblichen Dialog als besonderen Vorteil an. Bei einem offenen Verfahren könne nicht so auf die Spezialitäten eingegangen werden, während man im wettbewerblichen Dialog befugt sei, mit den Bietern zu sprechen. Dies sei sehr sinnvoll und man könne auf diese Weise spätere Beschwerden und Nachfragen vermeiden.

Herr Adams erklärt dazu noch, dass es beim Bioabfall momentan eine spezielle Situation gebe, was mit der Diskussion über die Novelle der Bioabfallverordnung zusammenhänge. Seit Januar gebe es einen ersten Entwurf, der vorsehe, dass die Störstoffanteile im Input des Bioabfalls enorm sinken sollen. Wenn man in der Begründung nachlese, dann rechne der Verordnungsgeber zukünftig mit Mehrkosten für die Vorbehandlung des Bioabfalls in Höhe von 80 bis 150 Euro pro Gewichtstonne. Das bedeute in den meisten Landkreisen deutlich mehr als das Doppelte dessen, was heute bezahlt werde. Das bedinge vor allem, dass alle Betreiber von Bioabfallverwertungsanlagen erheblich in die Vorbehandlungstechnik investie-

ren müssten, weil ansonsten diese inputbezogenen Grenzwerte nicht eingehalten werden könnte. Stand heute sei eine Frist vorgesehen bis zum 01. Januar 2025. Diesen Komplex möchte Herr Adams auch gerne mit den Bioabfallanlagenbetreibern, die sich bewerben, diskutieren, weil es u.U. Auswirkungen auf die Frage der Laufzeit haben könne, oder aber auch, in welcher Art und Weise die Anlage entsprechend ertüchtigt werde, wenn das Gesetz so komme.

Auch wenn es keine echte gesetzliche Verpflichtung dazu gebe, dann werde man als Landkreis auch überlegen müssen, wie man die Sammelqualität des Bioabfalls gehoben bekomme. Das Problem könne man nicht nur auf die Anlagenbetreiber abwälzen, sondern man werde flankiert auch überlegen müssen, was der Landkreis selbst tun könne, um die Sammelqualität im Bioabfallbehälter bei den Haushalten zu steigern. Man könne mit den Anbietern besprechen, inwieweit es sinnvoll sei, im Rahmen dieser Ausschreibung schon zu überlegen, was man am Abfallwirtschaftskonzept eventuell ändern könne im Hinblick auf die Erhöhung der Sammelqualität beim Bioabfall, weil dies unmittelbar Auswirkungen haben werde auf den Behandlungspreis. Je sortenreiner der Bioabfall sei, desto günstiger könne man ihn in die Verwertung geben. Diese Dinge könnten in einem offenen Verfahren überhaupt nicht abgebildet werden.

Die Gespräche würden vom Büro teamwerk ag zusammen mit Frau Heim von der Verwaltung geführt. teamwerk würde die Gespräche begleiten und entsprechend für die Vergabedokumentation dokumentieren. Weitere Teilnehmer seien gerne dazu eingeladen, antwortet **Herr Adams**.

Kreisrätin Weitz möchte wissen, mit wie vielen Anbietern Herr Adams rechne und ob man eventuell noch andere Rahmenbedingungen schaffen müsste, wenn sich kein Anbieter melden würde.

Herr Adams rechnet mit drei bis fünf Biestern. Die Fa. Herhof betreibe die Anlage heute. Daher werde sie ein starkes Interesse daran haben, das auch weiterhin zu tun. Außerdem habe sie natürlich einen Vorteil gegenüber einem fremden Anbieter, weil sie die Anlage sehr gut kennen würde. In einem anderen Landkreis, wo Herhof auch der bisherige Betreiber gewesen sei, habe die Ausschreibung auch wieder die Fa. Herhof gewonnen. Es habe auch andere Angebote gegeben, die aber wirtschaftlich nicht attraktiv genug gewesen seien. Herr Adams habe hier vor einem Marktversagen keine Angst habe, insbesondere dann nicht, wenn man in einem wettbewerblichen Dialog ausschreibe.

Kreisrat Ullmer fragt, ob es möglich sei, dass Bieter später dazukommen könnten.

Weiterhin möchte er wissen, ob der Natur- und Umweltausschuss auch an diesen Besprechungen teilnehmen könnte.

Wer sich in dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb in der Angebotsfrist nicht bewirbt, habe später keine Chance mehr, einzusteigen, antwortet **Herr Adams**.

An den Dialoggesprächen könnten theoretisch unendlich viele Leute teilnehmen. Er würde aber versuchen, die Anzahl auf eine überschaubare Zahl zu begrenzen. Er könne sich vorstellen, zwei oder drei Vertreter aus dem Gremium mit in die Gespräche zu schicken, wenn dies gewollt sei.

Der Ausschuss fasst den einstimmigen

B e s c h l u s s:

Der Ausschuss für Natur- und Umweltschutz stimmt der europaweiten Ausschreibung des Betriebs der Kompostieranlage Guggenberg ab 01.10.2022 im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs zu.

Tagesordnungspunkt 3:

Informationen zur AbfallApp MIL

Herr Strüber, SG 11 – Kommunale Abfallwirtschaft, trägt vor, dass seit dem 13.12.2020 die AbfallApp MIL des Landkreises Miltenberg für Android und iOS Geräte online ist. Mittlerweile ist die App 3125 mal heruntergeladen und installiert worden (Stand 03.03.2020).

Einen großen Zuwachs von Nutzern hat die online Werbung über Facebook bewirkt. Dadurch kamen in 2 Wochen fast 1.500 neue Nutzer hinzu. Das langfristige Ziel der Verwaltung ist, die Nutzerzahl so zu erhöhen, dass die überwiegende Zahl der Haushalte im Landkreis Miltenberg die Abfallapp MIL nutzt.

Insgesamt wird sehr viel positives Feedback an die Mitarbeiter der Kommunalen Abfallwirtschaft herangetragen. Viele Nutzer sind begeistert, weil sie durch die App Terminerinnerungen zum Aufstellen der Mülltonnen bekommen sowie Termine für die Anlieferung auf den Abfallwirtschaftsanlagen buchen können. Oder die Nutzer wissen, welche Abfälle wo entsorgt werden können und wann die Anlagen geöffnet sind.

Anfängliche Serverausfälle haben dazu geführt haben, dass die App vorübergehend nicht funktioniert hat. Das hat wiederum einige schlechte Bewertungen in den App Stores zur Folge gehabt. Die Serverprobleme wurden inzwischen behoben.

Durch Umstrukturierungen hat die Verwaltung die App nun noch nutzerfreundlicher gestalten können. Jetzt können die wichtigsten Funktionen noch schneller und besser gefunden werden. Hierbei verstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Abfallwirtschaft Nutzeranfragen als Chance, um die App noch weiter verbessern zu können.

Außerdem wurden weitere Merkblätter aufgenommen und Standorte der Flaschencontainer erfasst.

Um das Thema „Abfallvermeidung“ noch stärker in den Fokus zu rücken, ist die App um ein Modul erweitert worden. Im Verschenkemarkt wurden die Rubriken „Repariere“ und „Verleihe“ aufgenommen. Hier können z.B. Reparaturdienste angeboten werden, um den Gegenständen ein längeres Leben zu ermöglichen.

Herr Strüber erinnert noch einmal an den virtuellen Besuch der Abfallwirtschaftseinrichtungen, da auch in absehbarer Zeit kaum Führungen auf den Anlagen stattfinden werden.

Zum Schluss möchte die Verwaltung Sie darum bitten, Werbung für die App zu machen. Denn nur wenn ein Großteil der Abfallgebührenzahler die App nutzt, kann man mittels Push Nachrichten auf wichtige Ereignisse hinweisen.

Auf Nachfrage von **Kreisrätin Steger** erklärt **Landrat Scherf**, dass die AbfallApp MIL noch einmal im Blickpunkt MIL beworben werde. Die Abfallwirtschaft könne diesen Text den Bürgermeister*innen für das Mitteilungsblatt der Kommune zur Verfügung stellen.

Kreisrätin Dr. Schüßler merkt an, dass bei der Nutzung der AbfallApp noch viel Luft nach oben sei und regt an, verstärkt Werbung für die AbfallApp zu machen. Sie schlägt vor, Push-Nachrichten für Aktuelles einzurichten.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht zu „Beteiligungsprozess Atommüllendlagersuche“

Landrat Scherf informiert das Gremium zum Beteiligungsprozess Atommüllendlagersuche anhand beiliegender Präsentation.

1. Die Aufgabe auf Grundlage des Standortauswahlgesetzes

Endlagersuche für 30.000 Kubikmeter / 10.500 t hochradioaktiver Abfall

Deutschland sucht ein Endlager für seinen Atommüll. Rund 30.000 Kubikmeter Atommüll brauchen ein Endlager, welches Mensch und Umwelt vor dem Freiwerden der radioaktiven Substanzen schützt.

Nach den Vorgaben des Gesetzes soll ein geeigneter Standort bestimmt werden, der die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen.

Die Abfälle enthalten sehr hohe Konzentrationen an radioaktiven Stoffen, die extrem hohe Strahlung entfalten, welche abgeschirmt werden muss. Außerdem geht von den hochradioaktiven Abfällen über Jahrzehnte eine deutliche Wärmefreisetzung aus, weshalb die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses erfolgen soll.

Die Möglichkeit einer Rückholbarkeit während der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss sind vorzusehen. Rechtlich ist dieser Anspruch an die noch festzulegenden Endlagerkonzepte in § 4 der Endlagersicherheitsanforderungsverordnung festgelegt:

- (1) „sicherer Einschluss der radioaktiven Abfälle“ vor der Biosphäre mindestens im Bewertungszeitraum von 1 Million Jahre
- (2) Wartungsfrei + passiv durch ein robustes, gestaffeltes System verschiedener Barrieren
- (3) Barrieren im Rahmen eines Multibarrierenkonzeptes:
 - a. Ein oder mehrere geologische Barrieren (Berücksichtigung des Deckgebirges beim kristallinen Wirtsgestein ist noch nicht erfolgt, besonders der hydrogeologische Aspekt zum Beispiel in Spessart und Odenwald mit der Wechselfolge zahlreicher grundwasserleitender und grundwasserhemmender Schichten, also einer intensiven Grundwasserstockwerksgliederung, was die Eignung in Frage stellt!
 - b. Steinsalz und Ton können grundsätzlich den Einschluss natürlich gewährleisten, während das Wirtsgestein Kristallingestein aufgrund der Neigung zur Klüftung um technische bzw. geotechnische Barrieren ergänzt werden können/müssen.
 - c. Barrierenkonzept:
 - i. Matrix des Brennstoffes
 - ii. Art des Endlagerbehälters (z.B. Kupfer)
 - iii. Geotechn. Barriere durch die Verfüllung zum Beispiel mit Bentonit bei Ton oder Kristallinem Gestein
 - iv. Geotechnische Barriere: Heilung der Verletzung der geolog. Verletzung
 - v. Geolog. Barriere des Wirtsgesteins Ton / Salzstein / Kristallin

Anforderung an den Endlagerbehälter:

- Rückholbarkeit: Bergbarkeit für mindestens 500 Jahre
- Dichtigkeit, keine Freisetzung von Aerosolen

- Mechanische Stabilität
- Temperaturstabilität: 380°C innen und 100°C außen
- Im Kristallingestein muss der Behälter 1 Million Jahre halten, um den Abschluss von der Biosphäre zu gewährleisten

Das Ausschreibungsverfahren für die Endlagerbehälterentwicklung für die drei unterschiedlichen Wirtsgesteine läuft derzeit in Verantwortung der BGE.

Flächenbedarf des Endlagers oberirdisch ist je nach Gesteinsart unterschiedlich. Bei kristallin: Kernanlage ca. 3,5 km² (ca. 350 ha).

In der Debatte um ein Atommüll-Endlager gab es in den 1980er Jahren einen Fehlstart, als Niedersachsens damaliger Ministerpräsident Ernst Albrecht Gorleben zur Endlagerstätte erklärte. Der nachfolgende Aufstand ist heute legendär. Nach dem Scheitern des Projekts Gorleben startete die Bundespolitik einen neuen Anlauf nach zwei selbst definierten Prinzipien: Wissenschaftlichkeit und Transparenz.

Basis hierfür ist das Standortauswahlgesetz vom Sommer 2013. Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens hatte die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlagerkommission) von Mai 2014 bis Juni 2016 zunächst Grundsatzfragen für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle geklärt. Die Kommission bestand aus 32 Mitgliedern aus Wissenschaft, von Umweltverbänden, Religionsgemeinschaften, Wirtschaft und Gewerkschaft, Gesellschaft und Politik sowie zwei Vorsitzenden. Die Empfehlungen der Endlagerkommission waren Grundlage für die Novellierung des vom Bundestag beschlossenen **Standortauswahlgesetz – StandAG**, welches am 16.05.2017 in Kraft getreten ist. Damit hat der Prozess für die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle richtig begonnen.

Mit der Novellierung wurde gegen den Willen Bayerns eine Regelung nur für das Wirtsgestein Kristallin eingeführt, die es ermöglicht, auch auf ein Endlagerkonzept auszuweichen, welches im Wesentlichen auf (geo)technischen Barrieren durch Verschlussmaterialien, wie z.B. Betonit, beruht.

2. Die Akteure im Prozess

Die Endlagersuche wird von mehreren Akteuren und Institutionen getragen:

Formal:

- Die **Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)** ist Vorhabenträgerin und für das operative Geschäft des Verfahrens zuständig. Das Unternehmen erarbeitet insbesondere Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte und erstellt standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien.
 - Das **Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)** hat zwei Aufgaben:
 - Zum einen ist es Kontroll- und Aufsichtsbehörde bei der Suche nach einem Endlager. Es bewertet die Vorschläge und Erkundungsergebnisse der BGE mbH und schlägt der Bundesregierung den Endlagerstandort vor. Es begleitet den Suchprozess aus wissenschaftlicher Sicht und überwacht, dass die Suche so abläuft, wie sie im Gesetz festgelegt ist.
 - Zum anderen beteiligt das BASE die Öffentlichkeit. Es informiert umfassend über das Verfahren, stellt die für die Standortauswahl wesentlichen Informationen für alle Verfahrensbeteiligten frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft auf ihrer Webseite zur Verfügung: https://www.endlagersuche-infoplatform.de/webs/Endlagersuche/DE/home/home_node.html
- Das BMU trägt die politische und administrative Gesamtverantwortung im Bereich Endlagerung. Das BASE untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Das Ministerium

überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des Standortauswahlgesetzes durchgeführt wird.

- Das **Nationale Begleitgremium (NBG)** hat 18 Mitglieder und setzt sich zusammen aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Bürgerinnen und Bürgern, die in einem bestimmten Verfahren gewählt wurden. Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Einrichtung des Bundes oder des Landes angehören noch einer Bundes- oder Landesregierung.
- Ergänzend gibt es ein **Bayerisches Begleitgremium**: vertreten durch das StMUV sowie die sieben Regierungen, die kommunalen Spitzenverbände und das Landratsamt Miltenberg (LR Scherf ist als Vertreter vom Bayerischen Landkreistag benannt)

Informelle Strukturen:

- Bayerischer Landkreistag mit einer thematischen Vernetzungsstruktur
- Unterfrankenweite Koordinierung: RUF sowie Landkreisen & kreisfreien Städten
- Spessart-Gebietskörperschaften (drei Landkreise und kreisfreie Stadt)
- Odenwald länderübergreifend: Odenwaldkooperation der drei Landkreise
- Landkreisebene
 - Landratsamt: Landrat & SG 41
 - Bayerischer Gemeindefesttag
 - Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Die Gesteinsarten

Daher untersucht die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) aktuell, welche Regionen in Deutschland günstige geologische Voraussetzungen für ein Atommüll-Endlager besitzen und somit als mögliche Standorte in Frage kommen. Allgemein sollten potentielle Regionen für ein Atommüll-Endlager eine ausreichende Entfernung zu geologischen Zonen mit Klüften und Brüchen im Gestein besitzen sowie eine geringe Hebungsrate der Gesteinsschichten und eine niedrige natürliche Erdbebenaktivität. Zudem müsse der mögliche Kontakt der radioaktiven Substanzen zum Grundwasserspiegel unbedingt vermieden werden.

Eine erste Einschätzung, welche Gebiete in Deutschland diese Voraussetzungen erfüllen und daher grundsätzlich als Standort geeignet wären, hat die BGE am 28. September 2020 in einem Zwischenbericht bekannt geben. Laut dem Bericht kommen ca. 194 157 km², und somit ca. 54 % der Landesfläche von Deutschland, für eine Endlagerung grundsätzlich in Frage. Diese Gebiete werden allerdings in der Zukunft noch weiter erforscht und geprüft werden, da Kriterien wie beispielsweise die Besiedelung oder ein Vorkommen von Naturschutzgebieten bei den Untersuchungen bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Um eine möglichst dauerhafte Sicherung von radioaktiven Stoffen zu gewährleisten, müssen Wirtsgesteine bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie sollten sehr hitzebeständig, stabil und belastbar sein und zudem möglichst undurchlässig für Wasser oder Gase. Voraussetzungen, die die Gesteine Ton, Steinsalz und Kristallin erfüllen, weshalb sich die BGE in einem früheren Gutachten auf diese festgelegt hat. Allerdings erfüllt keine der Gesteinsarten alle Voraussetzungen gleichermaßen.

Die größten Vorteile von **Kristallingestein** sind seine geringe Wasserlöslichkeit und eine hohe Stabilität und Belastbarkeit. Zudem ist das Gestein sehr hitzebeständig. Ein zentraler Nachteil ist jedoch, dass Kristallingestein in den entsprechenden Regionen häufig stark zerklüftet ist.

Salzgestein hingegen besitzt zum einen die positive Eigenschaft der geringen Durchlässigkeit sowie der Verformbarkeit. Es verhält sich unter Druckbelastung plastisch, d.h. das Vor-

kommen von zusammenhängenden Klüften und Spalten wird weitgehend verhindert. Falls doch Risse entstehen sollten, heilen diese schnell wieder aus. Zum anderen besitzt es eine gute Wärmeleitfähigkeit. Allerdings weist Salzgestein eine relativ hohe Wasserlöslichkeit auf. **Tonstein** wiederum ist kaum wasserlöslich, was für die Endlagerung einen Vorteil darstellt. Im Gegenteil, bei Kontakt zu Wasser entwickeln manche Tone eine Quelfähigkeit, was zu einer Volumenzunahme und damit zu einer Selbstabdichtung von Rissen und Klüften führt. Außerdem besitzt es die Fähigkeit, radioaktive Teilchen zu binden und somit ein Austreten der Substanzen in die Umwelt zu verhindern. Allerdings können höhere Temperaturen (> 100° C) dazu führen, dass es zu Mineralumbildungen kommt und die gesteinsphysikalischen Eigenschaften der Tonminerale und damit die Barrierewirksamkeit verändert. Zudem besitzt Tonstein eine vergleichsweise geringe Stabilität weshalb in tiefen geologischen Formationen die Standsicherheit der Hohlräume nur mit Sicherungsmaßnahmen wie Spritzbeton, Ankerung und eventuell Ausbau erreicht werden kann.

Die Frage lautet also realistisch gesehen: Wo finden wir einen bestmöglichen Standort, an dem die Verhältnisse für eine der Gesteinsarten optimal sind.

4. Das Verfahren

In drei Phasen wird der Suchraum immer weiter eingeeignet: vom gesamten Bundesgebiet („weiße Landkarte“) über übertägig zu erkundende Standortregionen und über untertägig zu erkundende Standorte, bis hin zu einem Vorschlag für einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle:

1. Phase

• **Schritt 1: Ermittlung von Teilgebieten**

Derzeit befinden wir uns am Ende des 1. Schrittes der 1. Phase des Auswahlprozesses, in der nach der Ermittlung von Teilgebieten durch die BGE im

• **Schritt 2: Ermittlung von Standortregionen** für die übertägige Erkundung festgelegt werden sollen.

Die BGE präsentierte im Herbst 2020 als Grundlage nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Prinzip Geologie vor Technologie den Zwischenbericht Teilgebiete. Es wurden insgesamt 90 Teilgebiete mit einer Fläche von 194.157 km² ermittelt (≙ etwa 54% der Fläche der Bundesrepublik), die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen, bei denen Tonstein-, Salzstein- oder Kristallingestensformationen in Tiefen ab 300 Metern nachgewiesen oder vermutet werden. Dieser entstand auf der Grundlage der von den Ländern zur Verfügung gestellten benötigten geowissenschaftlichen Daten - soweit diese vorhanden waren - und vorliegenden Daten zu den Ausschlusskriterien (§ 22 StandAG), den Mindestanforderungen (§ 23 StandAG) und den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 24 StandAG). Ausschlusskriterien sind z.B. aktive Störungszonen mit Brüchen in den Gesteinsschichten und deutlichem Steinversatz und Erosionen im Gebirge von 300m (nicht berücksichtigt sind im Zwischenbericht mögliche Flusssenkungen ins Gestein z.B. beim Main); gefordert wurde hier seitens der 1. FK eine stärkere Einbindung der Wissenschaft zu klimatischen Veränderungen wie z.B. eine Eiszeit im Zeitraum von 1 Million Jahre.

In einem steten Beteiligungsprozess im Internet und über 3 Fachkonferenzen zu den ermittelten 90 Teilgebieten beteiligt die BASE die Öffentlichkeit.

Aus diesen Teilgebieten, die u. a. anhand von 11 geowissenschaftlichen Abwägungskriterien als geologisch grundsätzlich geeignet eingeschätzt werden, werden Standortregionen für eine übertägige Erkundung in Phase 2 durch die BGE und unter Beteiligung in den drei Fachkonferenzen ermittelt. Im Rahmen der ersten FK, welche in der Zeit vom 05.02. – 07.02.2021 als Onlineformat stattgefunden hat, wurde seitens der Wissenschaft bemängelt, dass vor allem auf Basis von Referenzdatensätzen noch ohne ortsspezifische Daten begutachtet wurde. Des Weiteren wurde ein großer

Zeitdruck genannt, der, so Dr. Florian Füsseis, Mängel in der Aufarbeitung aber keine Fehler verursachte. In den 90 TG seien viele Gebiete enthalten, die herausfallen werden. Dies liege an der Strategie der BGE, nichts zu früh rausfallen lassen! Im weiteren Fortschritt werden für die Teilgebiete vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt, die geowissenschaftliche Abwägung erneut und zusätzlich planungswissenschaftliche Abwägungskriterien wie Abstand zu Siedlungen, Berücksichtigung von Wasser- und Naturschutzgebieten angewandt, um so die Standortregionen zu ermitteln.

Neben dieser Herausforderung beschäftigt sich die BGE außerdem mit der Frage, inwiefern eine rückholbare oder eine nicht-rückholbare Aufbewahrung sinnvoll ist. Bei der rückholbaren Endlagerung wird den zukünftigen Generationen die Möglichkeit offengehalten, die radioaktiven Abfälle gegebenenfalls wieder an die Erdoberfläche zu bringen. Es könnte zum Beispiel sein, dass man in der Zukunft einen Standort findet, der noch sicherer ist. Durch den Transport von einem in ein anderes Lager entstehe allerdings auch wieder ein gewisses Risiko. Gegen eine rückholbare Endlagerung spricht allerdings die Herausforderung, das Endlager so zu sichern, dass künftige Zivilisationen nicht ungewollt eindringen können. Ob und inwiefern eine rückholbare Endlagerung mit Blick auf die Zukunft allerdings tatsächlich sinnvoll ist, müssen die Zivilgesellschaft und Bundestag & Bundesrat schlussendlich abwägen.

2. Phase

- Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme
- Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung
- Festlegung eines oder weniger möglicher Standorte.

Untersuchungen vor Ort → weitere Regionen werden ausgeschlossen

3. Phase

- Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme
- Untertägige Erkundung
- Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag
- **Standortentscheidung**
- Sicherheitsvorschriften

Alle diese Schritte sollen wissenschaftlich fundiert durchgeführt und unter öffentlicher Beteiligung stattfinden.

5. Fachkonferenzen

Die Auftaktveranstaltung mit der ersten von drei Fachkonferenzen war das bislang noch nie versuchte Vorhaben, 1600 angemeldete Teilnehmer in einer Online-Konferenz miteinander ins Gespräch zu bringen und Wissenschaftler, Behördenvertreter, Politiker und Bürger auf Augenhöhe miteinander diskutieren zu lassen.

Während sich verschiedene norddeutsche Anti-Atominitiativen schon am Sonntag mit Kritik am Format der digitalen Tagung zu Wort meldeten, kann aus bayerischer Sicht das Ergebnis zufriedenstellen. So war es gelungen, in der Woche vor der Fachkonferenz eine gute Zusammenarbeit der kommunalen Vertreter*innen in der Fachkonferenz mit den per Gesetz von einer Beteiligung ausgeschlossenen Akteuren Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Landesamt für Umweltschutz sicherzustellen.

Ebenso erfolgreich war die kurzfristig erfolgte Mobilisierung über die kommunalen Spitzenverbände, so dass nach Angaben des Bayerischen Rundfunks unter den 1600 Konferenzteilnehmenden 400 aus Bayern waren; so viele wie aus keinem anderen Bundesland.

Aus dem Landkreis Miltenberg nahmen Landrat Scherf sowie die Bürgermeister Jürgen Reinhard, Thomas Münig und Dietmar Fieger sowie seitens des Landratsamtes Stefan Pache, Karolina Speth und Susanne Dosch teil.

Parallel zur digitalen Fachkonferenz gab es eine digitale Vernetzungsplattform der bayerischen Akteur*innen, während Landrat und Bürgermeister per WhatsApp, Landrat und Landratsamt per Signal sowie Landrat und Landkreistag sowie Regierung von Unterfranken per Handy kommunizierten. So gelang ein strategisch gelungener bayerischer Auftritt.

Die erste Fachkonferenz vom 5. – 7.2.2021 traf u.a. folgende Beschlüsse:

- Aufforderung an BGE zur dauerhaften Information der Öffentlichkeit
- 2. FK findet erst am Termin der 3. FK statt (355 Ja-Stimmen)
- Wahl der AG Vorbereitung:
 - o Bürger*innen: **Fr. Faßbinder** (junge Frau aus Lkr. Wunsiedel), Hr. Voges, Hr. Schaak
 - o Gebietskörperschaften kommunal: **Sabrina Kaestner** (Bgm aus Markt-leuthen.), **Martin Behringer** (Bgm aus Lkr. Freyung-Grafenau), Hr. Jörg Gantzer
 - o Gesellschaftl. Organisationen: **Jörg Hacker** (GF Nationalpark Fichtelgebirge), Hr. Andreas Fox, Hr. Wenzel
 - o Wissenschaft: Fr. Uthe, Hr. Nissen, Fr. Wendland

Die 2. Fachkonferenz findet statt vom 10. – 12. Juni.

Die 3. Fachkonferenz findet im August statt.

6. Die Betroffenheit des Landkreises Miltenberg

Der Landkreis Miltenberg bietet rein von den geologischen Voraussetzungen kristallines Wirtsgestein und ist damit Teil des Teilgebiets 10 von insgesamt 90 Teilgebieten (54 % der Fläche Deutschlands).

Die Teilgebiete wurden u. a. unter Berücksichtigung von 11 geowissenschaftlichen Abwägungskriterien bewertet. Hierbei wurde das Teilgebiet 10 bei insgesamt 8 Kriterien für günstig befunden, bei zwei Kriterien für bedingt günstig (Kriterium 6: Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten und Kriterium 11: Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge) und bei einem Kriterium für nicht günstig (Kriterium 9: Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereichs). Die Fläche des Gebiets erscheint derzeit ausreichend groß, dass ein Teilbereich ohne Beeinträchtigung gefunden werden könnte.

Damit gilt das Teilgebiet 10 derzeit insgesamt und nur unter Betrachtung der geologischen Gesamtsituation als günstig.

Zu kritisieren ist hierbei u.a.:

- Nicht-Berücksichtigung des Teilkriteriums 9 mit der negativen Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich („nicht günstig“) – angesprochen in FK von LR Scherf. Antwort: Bei einer Berücksichtigung wäre das gesamte kristalline Gestein herausgefallen!
- Fragwürdigkeit des kristallinen Wirtsgesteins insgesamt: hier sind ergänzend technische Maßnahmen zur Abschirmung per Gesetz zulässig in Ergänzung zu den geologischen Eigenschaften des Gesteins!
- Nicht-Berücksichtigung des Deckgebirges: Das Deckgebirge ist geprägt durch eine Wechselfolge zahlreicher grundwasserleitender und grundwasserhemmender Schichten und bedingt dadurch eine intensive Grundwasserstockwerksgliederung. Es handelt sich um Kluffgrundwasserleiter, d.h. die Grundwasserführung ist fast ausschließlich an Klüfte und Störungen bzw. Störungszonen gebunden.

7. Schlussfolgerungen:

- **Mehr Transparenz und Beteiligung der BGE:** Nach der Beteiligung in den 3 Fachkonferenzen wird eine Arbeitsphase der BGE von 2-3 Jahren befürchtet, dann wird es den Endbericht der BGE mit Festlegung einer Standortregion geben, also 54% heruntergebrochen auf 1%; aktuell sind keine weiteren Interaktionen oder Zwischenberichte geplant! Wie werden die inhaltlich relevanten Hinweise ausgewertet und in den weiteren Prozess integriert → wie wird dies transparent gemacht: deshalb: Antrag in der 1. FK: Fachkonferenz wird eine Dauereinrichtung! Dies wurde als nicht durchführbar abgewiesen.
- **Öffentlichkeitsarbeit der BASE für die erste Fachkonferenz war mangelhaft.** Öffentlichkeit war im Landkreis Miltenberg nicht informiert! → Stärkere Mobilisierung der Öffentlichkeit ist notwendig!
- **Gute strategische Unterstützung durch StMUV:** Wie von Umweltminister Glauber nun zugesichert, muss die Landesebene StMUV und LfU die kommunale Ebene begleiten und fachlich unterstützen. Zentrales Steuerungs- und Kooperationsinstrument ist das Bayerische Begleitgremium, fachliche Zuarbeit durch LfU notwendig → Kooperation bei 1. FK war vielversprechend!
- **Stete fachliche Begleitung durch das LfU** ist notwendig und inzwischen gesichert.
- **Bayer. Landkreistag:** Enge Vernetzung der 7 Bezirke und Umweltausschuss
- **Koordinierung auf unterfr. Ebene:** RUF & Landkreise über LR-DB am 1.3.2021
- **Koordinierung auf Spessart-Ebene:** erste Initiative von LR Scherf für die vier Gebietskörperschaften / Brief an StMUV & LfU am 2.2.2021
- **Enge Absprache auf Landkreis-Ebene** zwischen Landkreis & Bayer. Gemeindetag sowie Aktivierung der Öffentlichkeit, Einbinden von Odenwaldkreis und Neckar-Odenwaldkreis über Landrat

Kreisrat Dr. Fahn habe gelesen, dass im Landkreis Miltenberg alle Bereiche entlang des Mains z.B. Elsenfeld, Laudenbach, Großheubach, Freudenberg, ungeeignet seien. Er möchte wissen, ob das so richtig sei. Weiterhin möchte er wissen, ob noch andere Kommunen nicht betroffen seien.

Er stellt fest, dass es letztendlich eine politische Entscheidung sein werde.

Landrat Scherf antwortet, dass es noch zu früh für eine ortsscharfe Definition sei. Alleine für den Flächenbedarf für das oberirdische Endlager gehe man von 250 ha aus. Die Standortregion habe eher die Größe vom Bayerischen Untermain als von einzelnen Orten.

Kreisrätin Dr. Schüßler ist traurig und sehr wütend, dass man sich mit diesem Thema überhaupt beschäftigen müsse. In ihren Augen sei es eine historische Fehlentscheidung gewesen, Atomkraft zu nutzen, ohne eine sinnvolle Lösung dafür zu haben, wie man Atom Müll generell endlagere. Mit diesem Problem setzten sich zukünftige Generationen auseinander, die diese Entscheidung nicht getroffen hätten, dass man Atomenergie überhaupt nutze. Aus diesem Grund sei es die einzige verantwortungsvolle und ethisch vertretbare Entscheidung, aus der Atomenergie auszusteigen, was 2022 auch passieren soll. Sie hält den Ansatz für richtig, nach fachlichen Kriterien zu entscheiden und das Ganze mit viel öffentlicher Partizipation zu tun.

Landrat Scherf antwortet, dass es die Verantwortung der jetzigen Generation sei. Natürlich will ein Atommüllendlager niemand in seiner Nähe haben, aber alle seien so realistisch und anständig genug, dass man sage, es müsse eine bestmögliche Lösung gefunden werden. Dennoch brauche man eine Beteiligung, weil es nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen müsse.

Landrat Scherf widerspricht der Aussage von Kreisrat Dr. Fahn, dass es eine politische Entscheidung sei. Der Gedanke, der hinter der Gesetzesgrundlage und dem gesamten Verfahren stecke, sei, die Entscheidung nach Gesichtspunkten der Fachlichkeit und der Transparenz zu fällen. Nur durch eine Beteiligung aller könne man auch die Fachlichkeit gewährleisten.

Kreisrat Ullmer stellt in den Raum, ob die Atommüllendlagersuche etwas damit zu tun habe, ein Biosphärenreservat zu errichten.

Landrat Scherf sagt, dass das Entscheidende bei einem Biosphärenreservat das Miteinander von Mensch und Natur sei. Die einzige Falle, in die man hineintappen könnte, dass man meine, ein Biosphärenreservat sei ein Nationalpark light oder ein Ersatznationalpark. Es sei genau andersrum. Das Biosphärenreservat sei ein Projekt der Vereinten Nationen und es gehe hier darum, experimentell zu erforschen, wie das Miteinander von Mensch und Natur so funktioniere, dass es auch in 100 Jahren noch eine Lebensgrundlage für die Menschen sei.

Kreisrat G. Rüth empfiehlt, sich bei der Debatte von einer rein ideellen Betrachtung zu lösen.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Weiterentwicklung Naturpark Spessart – Projektidee „Biosphärenreservat“

Landrat Scherf informiert das Gremium, dass zuletzt am 12.10.2020 im Ausschuss über die zunehmend öffentlich intensiver diskutierte Projektidee berichtet wurde, in den Grenzen des Naturparks Spessart bzw. des Landschaftsschutzgebiets ein Biosphärenreservat zu entwickeln. Dieser Ansatz findet seitens der vier bayerischen Gebietskörperschaften grundsätzlich Interesse, da das Biosphärenreservat als UNESCO-Projekt den Schwerpunkt des vertraglichen, verantwortungsvollen und nachhaltig positiven Miteinander von Mensch und Natur hat: „Mensch und Natur in einer Einheit“. Mit den Biosphärenreservaten versucht die Unesco weltweit in Modellregionen ein nachhaltiges Wirtschaften und ein nachhaltiges Miteinander des Menschen in der Natur und von ihm geprägten Kulturlandschaft zu etablieren.

Diese potentiell positive Grundeinschätzung wurde vom Ausschuss geteilt und um die länderübergreifende Perspektive ergänzt.

Trotz der pandemiebedingten Erschwernis Gespräche zu führen hat sich den Winter über die Projektidee verfestigt. Neben zahlreichen meist virtuellen Einzelgesprächen der Landräte und der Landrätin mit Gemeinden, Einzelpersonlichkeiten sowie Verbänden fand ein virtueller Austausch der drei Landkreise, der Stadt Aschaffenburg mit den UNB gemeinsam mit Regierung von Unterfranken mit Landrat Thomas Habermann (Landkreis Rhön-Grabfeld, Biosphärenreservat Rhön, Mitglied des nationalen Unesco-Begleitgremiums) statt. Auf Grundlage der Erkenntnisse wurde zwischen den drei Landratsämtern Main-Spessart, Aschaffenburg und Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg zur Strukturierung des Informations- und Meinungsbildungsprozesses u.a. vereinbart:

- Kontinuierliche Information der hessischen Partner
- Vor-Ort-Information im Biosphärenreservat mit den Bürgermeister*innen aus dem Spessart (wegen der Pandemie in Landkreisgruppen und voraussichtlich im April)
- Gespräche der vier Gebietskörperschaften mit interessierten Institutionen wie Bauernverband, Naturschutzverbänden, Holzrechtlern oder dem Spessartbund
- Ausführlichere Information in den Kreistagen im Laufe des 2. Quartals über die Konzeption eines Biosphärenreservats
- Konzeptionelle Arbeiten der UNB und der Höheren Naturschutzbehörde mit Unterstützung der Regierung von Unterfranken mit Fachbehörden (z. B. AELF) an einer möglichen Gebietskulisse mit potentiellen Bereichen für Kern- und Pflegezonen

Hintergrundinformationen:

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen."

Die Mindestgröße beträgt 30.000 ha, max. 150.000 ha, diese müssen nicht zwingend zusammenhängen.

Biosphärenreservate sind über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln.

Kernzone (Ausweisung als NSG)

In der Kernzone soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln, menschliche Nutzungen sind auszuschließen. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme genießt höchste Priorität. Die Kernzone sollte mindestens 3 % der Gesamtfläche eines Biosphärenreservates einnehmen.

Pflegezone (Ausweisung als NSG bzw. mindestens LSG)

Die Pflegezone umgibt die Kernzone und dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Ziel ist vor allem, extensiv genutzte Kulturlandschaften zu erhalten, die ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten umfassen. Die Pflegezone soll mindestens 10 %, Pflege- und Kernzone zusammen mindestens 20 % der Gesamtfläche des Biosphärenreservats betragen.

Entwicklungszone

Die Entwicklungszone ist der größte Teil des Biosphärenreservats und umgibt die Pflegezone; sie dient der Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Alle Nutzungs- und Wirtschaftsformen sind zulässig, es erfolgt hier eine gezielte Förderung durch Anreize zu besonders umwelt-, natur- und sozialverträglichem Wirtschaften.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Anfragen - Fr. Groll Wolf

Regina Groll, Leiterin SG 42 – Naturschutz, Jagd- und Fischereiwesen, informiert, dass das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) dem Landratsamt Miltenberg mitgeteilt hat, dass bei einem am 19. Februar 2021 in der Nähe des Weilers Dörnbach, Markt Kirchzell, aufgefundenen weiblichen Stück Rotwild der genetische Nachweis gelungen ist, dass es sich um die Beute eines Wolfes handelt.

Nach Meldung des Fundes durch den zuständigen Jagdaufseher an einen Ansprechpartner des Netzwerkes Große Beutegreifer waren die Personen innerhalb einer Stunde vor Ort und konnten Proben entnehmen, mit deren Analyse dem LfU nun dieser Nachweis gelungen ist.

Ob es sich um den seit längeren bestätigten „Mudauer Wolf“ handle, werde weiter untersucht.

Wie bereits berichtet, hat nach den Rissen in Mudau im Herbst 2020 das für Wolfsbeobachtungen zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) ein „Ereignisgebiet“ im Landkreis Miltenberg bekannt gegeben, dass die Gemeinden Schneeberg, Amorbach und Kirchzell betrifft. Ab diesem Zeitpunkt konnten Anträge zur Herdenschutzförderung durch Zaunanlagen sowie Herdenschutzhunden beim zuständigen Landwirtschaftsamt gestellt werden. Dieses „Ereignisgebiet“ bleibt zunächst bis Ende des Jahres 2021 bestehen. Die Naturschutzbehörde am Landratsamt hat erneut die drei betroffenen Kommunen aktuell über die Situation informiert.

Als lokale Ansprechpartner stehen die Naturschutzbehörde am Landratsamt Miltenberg sowie Mitglieder des "Netzwerks Große Beutegreifer" zur Verfügung.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

gez.

Scherf
Vorsitzender

gez.

Zipf-Heim
Schriftführerin